



Foto: M. Smeets



Umweltzone Siegen





Liebe Siegenerinnen, liebe Siegener,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bezirksregierung Arnsberg hat den Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Siegen überarbeitet. Dieser Schritt war aus Gründen des Gesundheitsschutzes notwendig geworden, weil der Grenzwert für Stickstoffdioxid in einigen Straßenabschnitten trotz der bisherigen Anstrengungen zur Senkung der Luftschadstoffbelastung nicht eingehalten werden kann.

Als wichtigste Maßnahme plant die Bezirksregierung Arnsberg die Ausweisung einer Umweltzone für Teile der Siegener Innenstadt. Damit sollen voraussichtlich ab dem 1. Januar 2015 nur noch Fahrzeuge mit der grünen Schadstoffplakette in die Umweltzone einfahren dürfen.

Im Interesse der hier lebenden Menschen, bitte ich alle diejenigen um Verständnis, die mit Ihren Fahrzeugen ab Januar nicht mehr in die Umweltzone einfahren dürfen.

A handwritten signature in blue ink that reads "Michael Stojan". The signature is written in a cursive style.

Michael Stojan
Stadtbaurat

Was ist eine Umweltzone?

In Umweltzonen gilt ein Verkehrsverbot für Fahrzeuge, die vergleichsweise hohe Schadstoffmengen ausstoßen. Sie dienen dem Ziel, die Schadstoffkonzentrationen vor allem in den vom Kfz-Verkehr stark belasteten Straßen zu senken, an denen Menschen wohnen. Vom Verkehrsverbot erfasst werden alle Fahrzeuge, die nicht über eine der in der Umweltzone zugelassenen Plaketten verfügen oder nicht von den Verkehrsverboten ausgenommen sind.

Welches Gebiet umfasst die Siegener Umweltzone?

Die Gesamtfläche der Umweltzone in Siegen beträgt ca. 3 Quadratkilometer. Sie verläuft im Wesentlichen im Siegtal von Weidenau nach Siegen und umfasst die dort liegenden Hauptverkehrsstraßen sowie die daran angrenzenden Stadtbezirke. Die Abgrenzung der Umweltzone ist in der nebenstehenden Karte dargestellt.



Wie erkenne ich die Umweltzone Siegen ?

Umweltzonen werden an ihren Grenzen durch Verkehrsschilder (Abb. oben links) kenntlich gemacht. Die Umweltplaketten auf dem Zusatzschild (Abb. unten links) geben Auskunft über die Fahrzeuge, die in der Umweltzone fahren dürfen. Am Ende der Umweltzone steht das Aufhebungsschild (Abb. oben rechts).

Gelten die Regeln der Umweltzone auch auf der Hüttentalstraße (HTS) ?

Die HTS ist nicht von den Verboten der Umweltzone Siegen betroffen. Sie darf ohne Plakette befahren werden. Sobald Sie jedoch die HTS verlassen, gelangen Sie u.U. in die Umweltzone und benötigen dann eine grüne Plakette.

Ab wann gilt die Umweltzonenregelung in Siegen?

Die Regelungen zur Umweltzone Siegen treten am 1. Januar 2015 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fahrzeuge, die keine grüne Plakette besitzen, die ausgeschilderten Bereiche der Innenstadt nicht mehr befahren.



Zu welcher Schadstoffgruppe gehört mein Fahrzeug und welche Plakette bekommt es?

Sie können in Verbindung mit ihrem Fahrzeugschein unter

<http://www.tuev-nord.feinstaubplakette.de/>

<http://www.dekra.de/feinstaub/>

nachsehen, ob Ihr Fahrzeug eine Plakette bekommen kann und welche dies ist.

Gilt meine Plakette nur in Siegen ?

Die Plaketten gelten bundesweit und zeitlich unbegrenzt in jeder Umweltzone und nicht nur in Siegen.

Wo muss die Plakette am Fahrzeug angebracht werden ?

Sie muss an die Innenseite der Windschutzscheibe geklebt werden, von außen gut lesbar sein und darf die Sicht des Autofahrers nicht behindern. Am besten ist sie in Fahrtrichtung unten rechts an der Windschutzscheibe platziert.

Wer erhält eine Ausnahmegenehmigung?

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gelten folgende **allgemeine Voraussetzungen**:

- Das Fahrzeug muss vor dem 1. Januar 2008 auf den Fahrzeughalter zugelassen worden sein.
- Das Fahrzeug kann technisch nicht nachgerüstet werden.
- Der Halter oder die Halterin verfügt über kein anderes Fahrzeug, das eine Umweltzone befahren darf.
- Eine Ersatzbeschaffung ist wirtschaftlich nicht zumutbar.

Des Weiteren muss einer der folgenden **besonderen Gründe** für die Fahrt vorliegen:

- Erhalt und Reparatur von technischen Anlagen, zur Behebung von Gebäudeschäden (einschließlich Gas-, Wasser- und Elektroschäden)
- Soziale und pflegerische Hilfsdienste

- Notwendige regelmäßige Arztbesuche oder ein medizinischer Notfall
- Quell- und Zielverkehr von Reisebussen
- Die Arbeitsstätte ist aufgrund der Arbeitszeiten nicht mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar
- Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern des Lebensmittelhandels, von Apotheken, Seniorenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sowie von Wochen- und Sondermärkten
- Belieferung und Entsorgung von Baustellen, Warenanlieferungen zu Produktionsbetrieben und Versand von Gütern aus der Produktion (inklusive Werkverkehr), wenn keine Alternativen zur Verfügung stehen

Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen sind zudem auch Ausnahmen möglich für:

- Inhaber von Schwerbehinderten-Parkausweisen (orange)
- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis
- Sonder-Kfz mit besonderer Geschäftsidee (zum Beispiel historische Busse für Stadtrundfahrten oder Hochzeiten)
- Sonder-Kfz mit besonders hohen Anschaffungs- oder Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen in der Umweltzone (zum Beispiel Schwertransporter, Zugmaschinen von Schaustellern, Kfz mit besonderen Aufbauten wie Messwagen oder Mediensonderfahrzeuge)

Gibt es Ausnahmen für Bewohner / ansässiges Gewerbe in der Umweltzone ?

Kraftfahrzeuge können auf Antrag bis zum 30. Juni 2015 von einem Verkehrsverbot in der Umweltzone Siegen befreit werden, wenn deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone ihren / seinen Hauptwohnsitz / Geschäftssitz hat.

Anstelle einer Bewohner-Ausnahmegenehmigung wird auch ein ausgelegter gültiger Bewohnerparkausweis akzeptiert.

Die Bewohner-Ausnahmegenehmigung und die Gewerbe-Ausnahmegenehmigung können auf Antrag um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zum Austausch des Kraftfahrzeugs ein für die Umweltzone aktuell zugelassenes Neu-

oder Gebrauchtfahrzeug verbindlich bestellt, aber noch nicht geliefert worden ist, sofern die Auslieferungsverzögerung nicht in den Verantwortungsbereich des Bestellers fällt. Gleiches gilt für die Nachrüstung des Kraftfahrzeugs mit einem zur Höherstufung in eine bessere Schadstoffklasse anerkannten Schadstoffminderungs-system.

Näheres erfahren Sie unter www.siegen.de .

Wo stelle ich meinen Antrag auf Ausnahmegenehmigung ?

Ausnahmegenehmigungen können beantragt werden bei:

Straßenverkehrsbehörde der Stadt Siegen
Rathaus Siegen-Geisweid, 1. OG
Lindenplatz 7, 57078 Siegen
Telefon: 0271 / 404-3309

Unter www.siegen.de stehen Antragsvordrucke zum Herunterladen bereit.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone Siegen wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Im Falle einer Ablehnung halbiert sich die Verwaltungsgebühr.

Befreiungen von Amts wegen (ohne separate Ausnahmegenehmigung)

Von der Kennzeichnungspflicht generell befreit sind:

- Fahrzeuge mit der Abgasstufe Euro 3, für die technisch keine Nachrüstung möglich ist und die vor dem 1. Januar.2008 auf den Fahrzeughalter / das Unternehmen zugelassen wurden,
- Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen
- Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge
- Fahrzeuge von Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder

mit vergleichbaren Funktionsstörungen

Wird es Kontrollen und Bußgelder geben?

Der fließende Verkehr wird von der Polizei und der ruhende Verkehr von den Poli-
tessen der städtischen Ordnungsverwaltung kontrolliert. Wer ohne Plakette in die
Umweltzone fährt, riskiert ein Bußgeld in Höhe von 80,- Euro.

Informationen bei Fragen zum Luftreinhalteplan Siegen und allgemein zur Umweltzone:

Stadt Siegen, Umwelta Abteilung
Lindenplatz 7, 57078 Siegen
Tel.: 0271 / 404-3448
Email: umwelt@siegen.de

Informationen bei Fragen zu Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone :

Straßenverkehrsbehörde der Stadt Siegen
Rathaus Siegen-Geisweid, 1. OG
Lindenplatz 7, 57078 Siegen
Telefon: 0271 / 404-3309

Informationen zur Umweltzone finden Sie auch im Internet unter www.siegen.de

Impressum

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister
Umwelta Abteilung
Lindenplatz 7 - 57078 Siegen
Tel.: 0271/404-3448
E-Mail: umwelt@siegen.de
Internet: www.siegen.de

September 2014